

Satzung des Vereins MINT Forum Bayern

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MINT Forum Bayern“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Buch am Erlbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Vernetzung und Bündelung der branchen- und regionalbezogenen MINT-Initiativen zur Förderung von MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik).

Dazu gehört:

- die Förderung des Interesses von Schülerinnen und Schülern an Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)
- Unterstützung der Digitalisierung in Schule und Ausbildung
- die Einrichtung von MINT-Garagen u.a. in Mehrgenerationenhäusern, als Freizeiteinrichtung an Schulen, im Ganztage
- die Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in MINT-Fächern
- die Sicherung und Steigerung der Qualität in den Schulen und der gesamten Ausbildung
- Einrichtung von MINT-Tagen
- Organisation von Netzwerktreffen der Mitglieder zum Erfahrungsaustausch
- Koordination gemeinsamer MINT-Aktivitäten
- Vernetzung der MINT-Botschafterinnen und -Botschafter Bayern

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausrichtung von MINT-Veranstaltungen zur Vernetzung und Bündelung der MINT-Einzelinitiativen und zum Erfahrungsaustausch von MINT-Vereinen, Stiftungen, Schulen und Hochschulen
- Aufbau eines MINT-Netzwerkes
- Formulierung politischer Forderungen zu den Rahmenbedingungen der MINT-Ausbildung in den Schulen und Hochschulen
- Herstellen öffentlicher Sichtbarkeit (Veranstaltungen, Publikationen, Internet-Auftritt, Pressearbeit)
- Ausschreibung von Preisen und Ausrichtung von Wettbewerben im Sinne des Vereinszweckes
- Einrichten von MINT-Garagen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (AO). Er verfolgt

keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erstere Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Vier-Wochen-Frist. Er muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitglieds
 - bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, bei Unternehmen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Auflösung.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin und dem Schriftführer, sowie einem/einer besonderen Vertreter(in) und zwei weiteren Vorständen als Beisitzer. Der/die besondere Vertreter(in) ist gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins, ihm/ihr kann seitens des Vorstandes für einzelne, bestimmte Aufgaben Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Jeder der Vorstände kann den Verein einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
5. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer des Vereins.

6. Die Entscheidungen des Vorstandes können auch schriftlich oder elektronisch oder auf fernmündlichem Wege getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die so getroffenen Entscheidungen sind allen Vorstandmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung in schriftlicher Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Versammlung gewählt.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitglieder des Vereins sollen unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität an Aktivitäten des Vereins gemäß § 2 mitwirken.
8. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragsordnung fest. Gründungsmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Weitere Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand. Der Vorstand kann ein Kuratorium und einen Beirat einberufen.
Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Weiterentwicklung der Strategie und der Umsetzung seiner Aufgaben.

Im Beirat vertreten sind Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien und der Bildungsinstitutionen sowie Eltern- und Lehrervertretungen. Sie beraten die Gesamtinitiative in Strategie, Sponsoring- sowie Gestaltungsfragen und geben Impulse zur Weiterentwicklung.

2. Für die Tätigkeit der Organe, insbesondere für die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Tätigkeit des Vorstandes, gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 7 Mittel des Vereins

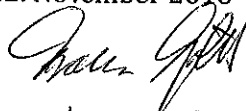
1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Vorstand bestellt einen Rechnungsprüfer.

§ 8 Auflösung

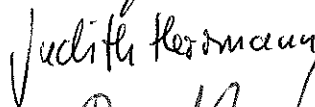
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Auflösung ist die 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Buch am Erlbach zur Förderung von gemeinnützigen MINT-Aktivitäten.

Buch am Erlbach, den 12. November 2016

Franz Göbl



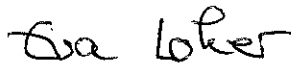
Judith Herrmann



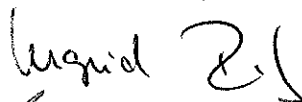
Prof. Dr. Wilfried Huber



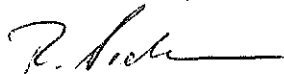
Eva Loher



Ingrid Ritt



Rosi Sedlmeier



Dr. Ellen Walther-Klaus



Der Beirat des MINT Forums Bayern:

- Realschullehrerverband Bayern, vertreten durch Jürg Böhm
- mintensiv - Bayerisches Schullandheimwerk e.V.– eine bayernweite Institution, vertreten durch Ingrid Ritt
- Institut für innovative Bildungskonzepte: Bildung macht Spaß | iibk, vertreten durch Petra Griebel, Ausrichter der Forscha – Mitmachmesse für Kinder und Jugendliche
- Das Kultusministerium (angefragt); das MINT Forum Bayern führt Pilotprojekte „MINT-Garagen im Ganztage“ in Kooperation mit dem KM durch
- Die bundesweite Initiative „MINT Zukunft schaffen“, die unter der Schirmherrschaft der Bundeskanzlerin steht, vertreten durch Benjamin Gesing, Leiter Jugendprojekte der Initiative
- BHK (angefragt)
- Arbeitsgemeinschaft der bayrischen Handwerkskammern (angefragt)

Betreuung Bayern-weiter Initiativen

– gemäß Satzung –

- die „MINT-freundlichen Schulen“ in Bayern, Frau Judith Herrmann, Gründungsmitglied des Forums, dies sind zur Zeit Bayern-weit mehr als 250 Schulen in Kooperation mit „MINT Zukunft schaffen“; der Kultusminister ist in Bayern Schirmherr
- die Zusammenarbeit der bisherigen Garagen in Erding, Dachau, Landshut, Freising, Friedrichshafen